

# Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tagesblatt Riesa.  
Telefon Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen  
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsdienstleistungen beim Amtsgericht und des  
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkonto: Dresden 1800  
Circulstraße Riesa Nr. 22.

Nr. 74.

Dienstag, 28. März 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 11.— Mark einschließlich Bringerlohn. Einzelnummer 50 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 8 mm hohe Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 2,50 Mark; Zeitraube und tabellarischer Satz 50%, Aufsatz, Nachweilungs- und Vermerkungsgebühr 1 R. 20 Pf. Lese- und Bewilliger Rabatt erlischt, wenn der Beitrag verfallen, durch Misse eingehoben werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Zeitungs-Unterstützungsbefugte: „Größen an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verleger: Bauer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 69. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Geschäftszeit der Amtshauptmannschaft.

Die Geschäftszeit der unterzeichneten Amtshauptmannschaft wird vom 3. April 1922 ab bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:  
Montag—Freitag: 7—12 Uhr vorm., 2—5 Uhr nachm.,  
Sonnabends: 7 Uhr vorm. bis 12 1/2 Uhr nachm.  
Die Kasse ist für den öffentlichen Verkehr geöffnet  
Montag bis Sonnabend: 9—12 Uhr vorm. und  
Montag bis Freitag: 2—5 Uhr nachm.  
Die Bevölkerung wird ersucht, in diesen Stunden nicht nur den Personenverkehr, sondern auch den Fernsprechverkehr zu erleidigen.  
Großenhain, am 27. März 1922.  
258 A. Die Amtshauptmannschaft.

## Gaspreiserhöhung.

Die städtischen Kollegien haben sich infolge der erneut eingetretenen außerordentlichen Erhöhung der Kohlenpreise und der Arbeitslöhne zc. genötigt gesehen, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1921, auf Grund von § 8 der Gasbezugsordnung für das städtische Gaswerk in Riesa in der Fassung des IV. Nachtrags vom 31. 12. 1919 folgendes zu bestimmen:  
Vom 1. April 1922 ab wird der Bezugspreis für 1 cbm Gas (durch Gasmesser bezogen) auf 4,80 M. für Automaten gas auf 4,80 M. erhöht.  
Die neuen Preise gelten ohne weiteres für alle Gasabnehmer, die nicht beim Eintritt der Preiserhöhung den Gasverbrauch einstellen und dies vorher behufs Absperrung der Privatgasleitung der Gaswerksverwaltung schriftlich angezeigt haben.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 28. März 1922. Fnd.

## Wasserpreis-Erhöhung.

Mit Rücksicht auf die weitere außerordentliche Erhöhung der Selbstkosten des Leitungswassers haben die städtischen Kollegien beschlossen, den in § 8 Abs. 2 der Wasserwerks-Ordnung vom 16. 12. 1895 festgesetzten Preis für 1 cbm Wasser — auch für Brauwasser und Wasser für gewerbliche Zwecke — ab 1. April 1922 auf 2,50 M. zu erhöhen.  
Der Rat der Stadt Riesa, den 28. März 1922. Fnd.

Donnerstag, den 30. März, vormittag 10 Uhr Entlassung derjenigen Schüler und Schülerinnen, die ihrer Volksschulpflicht genügt haben. Anlässlich der Entlassung Donnerstag, den 30. März, und Freitag, den 31. März, abends 8 Uhr im Galtshof Große Familienabend. Zu den Feiern wird hierdurch herzlich eingeladen.  
Die Lehrerschaft. Schuldirektor Bö rner.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 28. März 1922.

Der Sächsische Industrie- und Gewerbetreibenden-Verband hat durch seinen Vorstand die Vereins- und Unterrichtsleiter sowie die Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine für Sonntag, den 26. März, zu einem Vortrag über den Entwurf zur Einheitsstenographie eingeladen. Als Redner war der den diesigen Stenographen durch seine mehrfach gehaltenen Vorträge wohlbekannte Studienrat Dr. Schreier-Weipzig gewonnen worden. Nach Begrüßung der ziemlich zahlreich erschienenen — unter denen sich auch Herr Studiendirektor Lehme befand — durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Adler, legte Herr Studiendirektor Dr. Schreier seinen Hörern in fast zweistündigem Vortrag den Entwicklungsgang bis zu dem jetzt aufgestellten Entwurf zur Einheitsstenographie dar. Seinen Ausführungen war besonders zu entnehmen, daß der Gedanke zur Schaffung einer Einheitsstenographie schon seit langen Jahren besteht, infolge der zwischen den einzelnen Systemen entstandenen Schwierigkeiten aber bis heute noch keine Lösung gefunden habe. Wenn auch bezüglich des Gabelbergerischen Systems von anderen Systemen behauptet werde, daß gerade die Gabelbergerische Kurzschrift sehr kompliziert sei, so überzeugte der Vortragende die Anwesenden davon, daß dies auch bei den anderen Kurzschriften genau so zutreffend und gerade die Gabelbergerische durch die Schreibfertigkeit und die damit erzielte Kürze beim Schreiben ganz besondere Vorteile biete. Der von einigen Zeitungen verbreitete Mitteilung, daß die jetzt in Berlin stattfindenden Verhandlungen die Einheitsstenographie auf Grund des aufgestellten Entwurfes bringen würden, konnten sich die Anwesenden jedoch nicht anschließen, da auch dieser Entwurf, wie der Vortragende eingehend erläuterte, noch sehr viele Mängel aufweise, die einer nochmaligen und eingehenden Beratung sehr bedürftig seien. Die Ausführungen, die für jeden Stenographen von großer Wichtigkeit waren, wurden durch lebhaften Beifall gewürdigt. An der sich anschließenden Debatte beteiligten sich besonders die Herren Studiendirektor Lehme und Lehrer G. Meißner. Man bewunderte dabei sehr, daß sehr viele Gabelbergerer zu wenig Befürworter zeigten.

Die teilweise Sonnenfinsternis, die heute nachmittags stattfand, konnte hier wegen des bedeckten Himmels nicht beobachtet werden. Für Beginn war hier etwa um halb 3 Uhr, für Ende um 1,20 Uhr zu erwarten.

Der sächsische Kleinhandelsstag in Radeberg. In einer nachstehenden Rundgebung für den Kleinhandel und des Kleinvertriebes Ostschlesiens schaltete sich der am Sonntag nachmittags in Radeberg vom Landesauschuss des sächsischen Kleinhandels und dem Gau Sachsen im Verband der Handelskammern und Kabarettsvereine Deutschlands einberufene Kleinhandelsstag. Den ersten Vortrag über „Erdrückung des Konsumvertriebes als Folge neuerlicher Bevorratung des Konsumvertriebes und der Förderung des Konsumvertriebes durch Gesetzgebung und Regierung“ hielt der Vertreter des Kleinhandels im sächsischen Landtage, Kaufmann J. Schmidt-Planen. Hierauf sprach Reichstagsabgeordneter Senator Westphal-Hannover über: „Die wirtschaftspolitische Lage“. Folgende Entschlüsse gelangte einstimmig zur Annahme: Die zum sächsischen Kleinhandelsstage in Radeberg versammelten hundert von Vertretern vieler tausender Kaufleute und Gewerbetreibender fordern von der Reichs- und Landesregierung Verhandlungen für die schwierige Lage der selbständigen mittelständlichen Arbeit. Entgegen dem im § 104 der Reichsverfassung dem Mittelhande garantierten Schutz vor Aufhebung und Ueberlastung werden Einzelhandel und Gewerbe nach wie vor sowohl durch beherrschende wirtschaftliche Arbeit geschädigt, als auch durch immer neue Steuerlasten in ihrer Berufstätigkeit auf das Schwerste betroffen. Zugleich mit dem mittelständlichen Wirten wird die im wirtschaftlichen und sozialen Sinne beste Arbeitsmöglichkeit zerstört. Dies zu verhindern, muß die Aufgabe von Regierung, Vertretung und Verwaltung sein.“ Den letzten Vortrag hielt der Direktor der Versicherungskasse für die Gewerbetreibenden und den selbständigen werktätigen Mittelhand, Herr Kramer-Dresden, über das Thema: „Zwangswelche oder freiwillige Sozialversicherung des werktätigen Mittelhandes“. Stadtrat K. Mann-Dresden brachte wegen der

in letzter Zeit von den Angehörigen gewünschten Aufhebung des 7-Uhr-Abendstufes folgenden Antrag ein, der einstimmig angenommen wurde: „Der am 26. März 1922 in Radeberg sehr zahlreich besuchte sächsische Kleinhandelsstag bittet das hohe Wirtschaftsministerium, bei dem Reichswirtschaftsminister dahin zu wirken, daß eine Abänderung der Reichsgewerbeordnung betr. den 7-Uhr-Abendstuf nicht stattfindet. Wir protestieren gegen alle Maßnahmen, die auf einen früheren Abendstuf hinauslaufen, und bitten wir, bei eventueller geplanter Abänderung erst die Anhörung der beteiligten Organisationen vorzunehmen.“ Ein V. Scher-Dresden wandte sich gegen den wilden Handel, insbesondere gegen die Verkaufs- und Wirtschaftsstellen in Fabrikbetrieben, bei der Post und Bahn und beantragte, daß der Landesauschuss der Bekämpfung dieser Schädigungsart der Allgemeinheit sein ernstes Augenmerk richtet, wozu ihm von den Handels- und Gewerbetreibenden sachdienliche Unterlagen mitzuteilen sind. — Landtagsabgeordneter Schmidt-Planen erwiderte, daß der Landesauschuss dem wilden Handel schon energisch zu Leibe gerückt ist. So sind in einer Spinnersel in der Nähe von Verdau innerhalb dreier Wochen für 112 000 Mark Waren einschließlich Bettfedern gehandelt worden. In Frankenberg war in 42 Betrieben die Polizeischutzverletzung durchgeführt worden und in Pöschel und in Pöschel handelten Eisenbahnbeamte mit Waren. In allen Fällen wurde nachträglich auf Betreiben des Landesauschusses die Umsatzsteuer erhoben. Die Kolonialgesellschaft Ostpreußen Radeberg unterbreitete dem Kleinhandelsstag ein Handbroschüre zum Kampf gegen die Schädlinge. Mit einem dreifachen Hoch auf das deutsche Volk endete die bedeutungsvolle Tagung.

Industrie und Gütertarife. Der Verband Sächsischer Industrieller landte an den Reichstagsverhandlungen in Weimar nachstehendes Telegramm: „Zum fünften Male innerhalb 5 Monaten sollen die bestehenden Gütertarife erhöht werden, diesmal ab 1. April um 40 Prozent. Der Verband Sächs. Industrieller weiß sich mit der gesamten deutschen Industrie einig, wenn er erneute Verwahrung dagegen einlegt, reineschamlos der deutschen Volkswirtschaft Mehrausgaben der Reichsbahn über das gerechtfertigte und tragbare Maß hinaus aufzuerlegen, statt die Fehlbeträge durch geeignete Betriebsmaßnahmen einzubringen. Die Konkurrenzfähigkeit sächsischer Industriebetriebe auf dem deutschen und auf dem Weltmarkt steht bereits vor ernstem Gefahren.“ Zur Veranschaulichung der Frachterhöhung an der Reichsbahn muß man, wie der Verband weiter mitteilt, sich vor Augen halten, daß die Frachtschläge im Verhältnis zu den Tarifen vor dem Kriege ab 1. März 1922 3315 % (dreitausenddreihundertfünfzehn Prozent) betragen und bei dem neuen Zuschlag von 40 %, ab 1. April 1922 4641 %, gegen die Vorkriegszeit betragen würden.

Landwirtschaftliche Warenbesteuerung für Großenhain und Umgegend. Sonnabend, den 25. März 1922. Es wurden notiert (nichtamtlich): Weizen 810—820, Roggen 580—590, Hafer 570—585, Sommergerste 650—660, Mais 650, Maiskörner 680, Kleie 500, Roggen- und Weizenstroh 72—78, Haferstroh 82—86, Heu 250—270. Die Preise verließen sich für den Zentner in Mengen unter 5000 Kilogramm.

Milchpreisregelung für den Monat April 1922 durch den Milchwirtschaftlichen Landesverband Sachsen e. V. Die Preiskommission des M. V. hat in ihrer am 24. März in Dresden abgehaltenen Sitzung beschlossen, den nach den üblichen Richtlinien errechneten Milchgrundpreis für den Monat April 1922 um 10 Prozent zu erhöhen. Die Preise für 1 Liter Vollmilch sind dementsprechend für den Monat April 1922 für den ganzen Freistaat Sachsen wie folgt festgesetzt worden: Bei Lieferung sauber gemolmener, gut gereinigter und gefilterter Vollmilch ab Stall 4,30 M., bei Veredelung bzw. Abgangstation, Molkerei oder Sammelstelle 4,50 M., bei Lieferung von Milch, die erst in der Sammelstelle gefolgt wird, frei Sammelstelle 4,40 M., bei von einer Landmolkerei erfolgter Lieferung molkefähig behandelte, in einwandfreier Beschaffenheit und mit vorgeschriebenem Fettgehalt einliefernde Vollmilch frei Abgangstation 5,40 M. Die Kleinverkaufspreise des Milchhandels ab Laden ergeben sich aus dem Bezugspreis frei Stadt zuzugl. einer Handelszwanne von 25 Prozent in Städten mit weniger als 100 000 Einwohnern, von 33 %, Prozent in Städten mit

mehr als 100 000 Einwohnern. Die Kleinverkaufspreise der Landwirte sind in den Städten die gleichen wie die des Milchhandels. Anders lautende Preise oder Preisberechnungen haben nur Gültigkeit, soweit sie vom M. V. genehmigt und in dessen Namen bekanntgegeben worden sind.

Der Kultusminister Reichner ist von einer Grippeerkrankung soweit herabgeklommen, daß er am Sonnabend die Dienstaten wieder übernehmen konnte. Seine Stellvertretung durch den Ministerpräsidenten hat sich dadurch erledigt.

Die Sparkassiererkasse. Im vierten Vierteljahr 1921 ergab sich bei den sächsischen Sparkassen ein Ueberschuß der Rücklagen über die Einzahlungen von über 63 Millionen Mark. Der Rückschlag war besonders stark im Oktober und November. In diesen Monaten trat allerdings die Kaufkraft besonders stark auf, aber daß die Sparkassen erlaßt, geht auch daraus hervor, daß der Jahresüberschuß mit 344 Millionen Mark um 19 Millionen Mark hinter dem des Vorjahres zurückbleibt. Der Kreis der Sparers wird kleiner, die höheren Geldbeträge sind nur der Ausfluß der Markentwertung.

Lieferfristen für Bahnsendungen. Obwohl die Betriebslage der Reichsbahn noch nicht die frühere Höhe erreicht hat, werden zum 1. Mai d. J. wieder feste Lieferfristen eingeführt. Sie betragen: für bestmögliche Eilgut: Abfertigungsfrist 1/2 Tag, Beförderungsfrist für je auch nur angefangene 100 Tarifkilometer 1 Tag; für Eilgut: Abfertigungsfrist 1 Tag, Beförderungsfrist für je auch nur angefangene 300 Tarifkilometer 2 Tage; für Frachgut: Abfertigungsfrist 2 Tage, Beförderungsfrist bei einer Entfernung bis zu 100 Tarifkilometer 2 Tage, bei größeren Entfernungen für weitere je angefangene 100 Tarifkilometer 1 Tag. Die Fristen sind gegenüber denen der Vorkriegszeit etwas verlängert. Die Lieferfrist beginnt nicht mehr, wie früher, für die vormittags aufgegebenen Güter um 12 Uhr mittags und für die nachmittags aufgegebenen um Mitternacht, sondern allgemein mit der auf die Annahme folgenden Mitternacht. Der Lauf der Fristen ruht für die Dauer einer ohne Verhindern der Eisenbahn eingetretenen Betriebsstörung, während des Bestehens von Sperren und während der Anwesenheit, die durch Maßnahmen der Besatzungsbehörde verursacht wird. Die Lieferfristen sollen im übrigen, um sie beweglicher zu gestalten, bis auf weiteres nicht mehr einen Bestandteil der Verkehrsordnung bilden, sondern durch den Tarif bestimmt werden.

Geldstrafe für verbotenes Rauchen auf der Eisenbahn. Die Reichsbahn führt zum 1. April für verbotenes Rauchen auf der Eisenbahn eine Geldstrafe ein. In Nichtraucher- und Frauenabteilen darf selbst mit Zustimmung der Mitreisenden nicht geraucht werden. Auch dürfen solche Abteile und die Seitengänge der Waggons, in denen das Rauchen untersagt ist, nicht mit brennenden Zigarren, Zigaretten oder Tabakstücken betreten werden. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe von 20 Mark bestraft. Derselbe Betrag haben auch Personen zu erwarten, die in Warterräumen rauchen, die ausdrücklich für Nichtraucher bestimmt sind.

Zur neuesten Note der Reparationskommission schreibt der Verband Sächsischer Industrieller: Die Entscheidung der Reparationskommission vom 22. März d. J. will dem deutschen Volke bis Ende 1922 720 Millionen Goldmark in bar und 1450 Millionen Goldmark in Sachleistungen auferlegen. Den vorläufigen Zahlungsaufschub macht sie überdies von Bedinungen abhängig, die vor allem die Vermehrung der deutschen Steuern im Rechnungsjahre 1922 um mindestens weitere 60 Milliarden Papiermark fordern, die eine die deutsche Finanzabohheit betreffende Ueberwachung einführen und die im Falle des Verlangens des inneren oder äußeren Ansehens neue Aufgaben auf die beweglichen und unbeweglichen Realwerte Deutschlands androhen. Schon zu den Ergebnissen von Cannes mußte der Gesamtverband des Verbandes Sächsischer Industrieller nachdrücklich erklären, daß die Forderungen in ihrer Gesamtheit die Vernichtung jeder Wiederherstellungsmöglichkeit und damit der Grundlagen der Reparationsfähigkeit bedeuten. Das neue Diktat bringt gegenüber den Auflagen von Cannes nur noch Verschärfungen und hebt dadurch das Entgegenkommen bei der Herabsetzung der aus